

**Magistrat Graz**  
Amt für Jugend und Familie

GZ. A 6 – 002626/2003 - 0008  
Stationäre Jugendwohlfahrtseinrichtungen;

Graz, 18. 01. 2005  
Ausschuss für Familien,  
Kinder, Jugendliche und  
Frauen

Errichtung von  
5 Unterbringungsobjekten  
Abänderung des Grundsatzbeschlusses  
vom 28.6.2001 (GZ:KI 73/1998-8)

Berichtersteller/in:  
.....

B e r i c h t

an den

G e m e i n d e r a t

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz führt derzeit die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 28. 6. 2001 (GZ:KI 73/1998-8) durch, indem drei Jugendwohlfahrtseinrichtungen gebaut werden. Der Grundsatzbeschluss sieht vor, dass **zwei** der insgesamt fünf neu zu schaffenden Einrichtungen **privaten Trägern** zur Führung überlassen werden. Die übrigen **drei neu zu schaffenden** Einrichtungen und die **bestehende Jugendwohngemeinschaft 1** sind von der **Stadt Graz**, Amt für Jugend und Familie, selbst zu führen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Graz wird gerade geprüft, ob potenzielle private Träger bereit sind, von sich aus, adäquate Betreuungsplätze anzubieten. Wenn der Bedarf dadurch gedeckt würde, könnten kostengünstigere Varianten zum Tragen kommen. Das Amt für Jugend und Familie beabsichtigt, diese Klärung im Laufe des Jahres 2005 herbeizuführen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Sinne des Motiven-Berichtes jene Teile des Grundsatzbeschlusses, die die Schaffung von Einrichtungen zur Nutzung durch private Träger vorsehen, insoferne zu erweitern, dass das Amt für Jugend und Familie beauftragt wird, bis spätestens 31.12.2005 mit potenziellen privaten Trägern Gespräche dahingehend aufzunehmen, ob und inwieweit diese bereit und imstande sind, Betreuungsplätze für die betroffenen Kinder und Jugendlichen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen stellt daher gemäß § 66 Abs 1 in Verbindung § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF den

### A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes die Zustimmung für das Aussetzen des Grundsatzbeschlusses vom 28.06.2001 für ein Jahr bis 31. 12. 2005 im im Motivenbericht umschriebenen Umfang erteilen, verbunden mit dem Auftrag an das Amt für Jugend und Familie, mit potenziellen privaten Trägern Gespräche dahingehend aufzunehmen, ob und inwieweit diese bereit und imstande sind, von sich aus Betreuungsplätze für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen.

Das Ergebnis ist dem Ausschuss spätestens bis 31.12.2005 vorzulegen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Peter Engel

Mag. Ingrid Krammer

Die Stadtsenatsreferentin:

Tatjana Kaltenbeck - Michl

Beilage: Grundsatzbeschluss vom 28.06.2001( KI 73/1998-8)

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am ..... den vorstehenden von der Magistratsabteilung 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten.  
Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Gemeinderats-  
ausschusses für Familien, Kinder  
Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**  
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen  
 einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**  
 Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....